

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 20 (1928)
Heft: 4

Artikel: Die Stellungnahme der Privatangestellten zur Regelung der Arbeitszeit
Autor: Horand, Fritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352342>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sident der Generaldirektion der Bundesbahnen hat die jährlichen Minderausgaben für das Personal im Vergleich mit dem Jahre 1920 und unter Berücksichtigung des Mehrverkehrs auf 56 Millionen Franken geschätzt. Damit sind die Bundesbahnen in bezug auf den Personalabbau an der Grenze des Möglichen angelangt. Das Personal hat seinen Teil zur Sanierung beigetragen. Wenn noch ein mehreres nötig ist, so muss der Bund eingreifen und trotz der offensichtlichen Sabotage durch das Finanzdepartement endlich die 200-Millionenlast, die von den Bundesbahnen in Form des Kriegsdefizites zu Unrecht noch getragen werden muss, abnehmen. Jedenfalls wird sich das Personal gegen eine rechtlich unzulässige und wirtschaftlich unbegründete Arbeitszeitverlängerung, wie sie unter Anrufung der oben wiedergegebenen Motion durchgeführt werden möchte, zu wehren wissen. Sein Kampf ist der Kampf gegen die Reaktion. Es ist damit auch der Kampf der übrigen Arbeiterschaft des Landes; er muss daher auch in Uebereinstimmung mit ihr und unterstützt von ihr durchgeführt werden.

Die Stellungnahme der Privatangestellten zur Regelung der Arbeitszeit.

Von F r i t z H o r a n d.

Die Bemühungen von Angestelltenverbänden, auf die Gestaltung der Arbeitszeit Einfluss zu nehmen, gehen teils auf die Jahrhundertwende zurück. Sie zeigen sich in den Forderungen nach Verkürzung der Arbeitszeit, Verlängerung der Mittagspausen, frühzeitigem Arbeitsschluss am Abend und in der Bekämpfung der Ueberzeitarbeit. Später kam hinzu das nachhaltig vertretene Verlangen des arbeitsfreien Samstagnachmittags und des bezahlten Erholungsurlaubs. Mit der Annahme des Verfassungsartikels 34^{ter} betreffend die Befugnis des Bundes zur Gesetzgebung auf dem Gebiete des Gewerbewesens fanden diese Bestrebungen in der Forderung einer gesetzlichen Normierung der Arbeitszeit neuen Ausdruck. Vorgängig sollte auf Vorschlag des Schweiz. Kaufmännischen Vereins eine amtliche Enquete durchgeführt werden. Als das Eidgenössische Departement des Innern dies ablehnte, nahm der genannte Verein die Erhebung über die Arbeitszeit im Handelsgewerbe selbst an die Hand (1910). Das Ergebnis wurde 1911 veröffentlicht in einer Schrift von K. Stoll: «Die Arbeitszeit im Handel». Dieser Bericht sagt über die Feststellungen betreffend die Arbeitszeit in den Bureaus: In 70,7 % der angegebenen Betriebe, die 83,4 % der erfassten Angestellten beschäftigen, dauert die Arbeitszeit täglich bis 9 $\frac{1}{4}$ Stunden, weitere 23,5 % der Betriebe und 14,8 % der Angestellten haben die 9 $\frac{1}{2}$ - bis 10 $\frac{1}{4}$ stündige Tagesschicht und 5,8 % bzw. 1,8 % arbeiten 10 $\frac{1}{2}$ Stunden und

länger. Beim Ladenpersonal ergaben die Erhebungen, dass die Hälfte der erfassten Betriebe das Personal bis 10¹/₄ Stunden beschäftigten. Die längste Arbeitszeit wurde in 9 Betrieben mit über 13¹/₄ Stunden festgestellt.

Die Erhebung bestätigte, dass in der Dauer und Gestaltung der Arbeitszeit schon einzig im Handelsgewerbe geographisch und nach Erwerbszweigen grösste Verschiedenheit bestand.

Im Verlauf der nächsten Jahre verdichteten sich die Forderungen der Angestellten zu bestimmten Postulaten, wie aus folgender Resolution hervorgeht:

«Die Delegiertenversammlung des S. K. V. vom 21. Juni 1919 in Bern: erachtet die allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden täglich als eine Notwendigkeit für die Volkswohlfahrt und für das geistige und physische Wohlergehen der Arbeiter und Angestellten im besonderen;

sie verlangt die sofortige Ausdehnung der bundesgesetzlichen Regelung der Arbeitszeit auf alle Angestellten in Handel, Industrie und Gewerbe;

sie beauftragt das Zentralkomitee, genaue Richtlinien aufzustellen für die Lösung aller mit der Verkürzung der Arbeitszeit zusammenhängenden Fragen (Höchst-arbeitszeit in den Bureaus und Läden, durchgehende Arbeitszeit, Verkehrs- und Siedelungspolitik, geistige und physische Hebung des Angestelltenstandes usw.);

sie fordert das Zentralkomitee und die Sektionen auf, alle geeigneten Mittel zu gebrauchen, um für sämtliche Handels- und Bureauangestellten den Achtstundentag und den freien Samstagnachmittag herbeizuführen.»

Im Schlussteil der Resolution ist bereits, wie aus der Begründung durch den Referenten hervorgeht, das Postulat der 44 s t u n d e n w o c h e für Angestellte enthalten.

Der im Sommer 1918 erfolgte Zusammenschluss der Privatangestelltenverbände in einer schweizerischen Spitzenorganisation, der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände (V. S. A.), stellte diese Forderungen auf eine breitere Grundlage, indem im Programm dieser Vereinigung vom 15. Februar 1919 u. a. postuliert wird: «Einführung der 48stundenwoche, Sicherstellung der völligen Sonntagsruhe und Freigabe des Samstagnachmittags bzw. eines Werktagsnachmittags.»

Im April bis Juli 1919 forderten die vereinigten Angestelltenverbände in mehreren Eingaben beim Eidgen. Volkswirtschaftsdepartement die bundesgesetzliche Regelung der Arbeitszeit für k a u f m ä n n i s c h e und t e c h n i s c h e Angestellte (soweit letztere nicht bereits dem Fabrikgesetz unterstehen): tägliche Arbeitszeit 8 Stunden mit freiem Samstagnachmittag;

L a d e n p e r s o n a l: gesetzliche Festlegung der 48stundenwoche, freier Wochennachmittag, gänzliche Sonntagsruhe;

G a s t w i r t s c h a f t s - u n d H o t e l p e r s o n a l: 60stundenwoche mit wöchentlich 24stündigem Ruhetag.

Bei den Beratungen der nationalrätlichen Kommission betreffend Revision des Fabrikgesetzes (Mai 1919) stellte die V. S. A. das Begehren um Aufnahme eines Artikels II in die Fabrikgesetznovelle, wonach bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über die Arbeit in den Gewerben der Bundesrat ermächtigt würde, nach

Anhörung der Berufsverbände die Arbeitszeit auch für solche industrielle, gewerbliche und kaufmännische Betriebe festzusetzen, die dem Fabrikgesetz nicht bereits unterstehen. Die nationalrätliche Kommission lehnte ab, weil sie befürchtete, ein solcher Zusatz würde die Novelle zu sehr gefährden.

Eine paritätische Expertenkommission tagte zur Prüfung der Begehren der Angestellten. Die Vertreter der Arbeitgeberverbände lehnten einmütig jede gesetzliche Ordnung der Arbeitszeit für Angestellte ab; sie schlugen die vertragliche Regelung vor. Um sichere Anhaltspunkte zu erhalten, stellten die Angestelltenverbände an die Arbeitgeberschaft drei bestimmte detaillierte Fragen. Aus den Antworten ergab sich, dass eine einheitliche vertragliche Regelung abgelehnt wird mit der Empfehlung, dass « innerhalb der verschiedenen Erwerbsgruppen verhandelt werden müsse, um die Abmachungen den besondern Verhältnissen des einzelnen Berufszweiges oder Geschäftes anzupassen. »

Die Angestelltenverbände unterbreiteten hierauf den Arbeitgeberorganisationen die Vorlage für einen Gesamtarbeitsvertrag zur Regelung des gesamten Anstellungsverhältnisses der Angestellten. Dieser sollte die Teilregelung über Mindestsaläre und Teuerungszulagen, die in der sogenannten Berner Uebereinkunft vom Jahre 1918 enthalten war, ersetzen. Die Arbeitgeber lehnten jedoch eine solche Gesamtregelung ab und erklärten sich lediglich bereit, auf eine mässige Erhöhung der Ansätze der alten Uebereinkunft einzutreten. Die Verhandlungen scheiterten und wurden auch später nicht wieder aufgenommen, da angesichts der «Krisis» die Arbeitgeber schliesslich überhaupt von keiner vertraglichen Bindung mehr etwas wissen wollten. Die vertragliche Regelung der Arbeitszeit musste somit als undurchführbar aufgegeben werden.

Der Arbeitsvertrag im schweizerischen Hotel- und Wirtschaftsgewerbe vom 3. Juli 1919 (s. Kommentar R. Baumann vom 5. August 1919; Ablauf ohne Erneuerung am 1. Mai 1921) enthält in seinem 2. Teil (Art. 18 bis 25) eine eingehende Arbeitszeitregelung, jedoch konnte infolge des Einbezugs von Präsenzzeit, Pausen usf. das Prinzip der 48stundenwoche nicht durchgeführt werden. In der einheitlichen Dienst- und Besoldungsordnung für das Bankpersonal vom Februar 1920 konnte die wöchentliche Arbeitszeit mit 45 Stunden mit freiem Samstagnachmittag verankert werden. Von einzelnen Branchenverbänden, teils nur lokal, konnten in jener Zeit ähnliche vertragliche Vereinbarungen auch über die Arbeitszeit erzielt werden. Sie haben mit seltenen Ausnahmen heute keine Rechtskraft mehr.

Vom 29. Oktober bis 29. November fand in Washington die erste jährliche Tagung der im XIII. Teil des Friedensvertrages von Versailles vorgesehenen Konferenz statt. Sie genehmigte u. a. den Entwurf zu einer Uebereinkunft betreffend Festsetzung der Arbeitszeit in industriellen Anstalten auf acht Stunden im Tag.

Die V. S. A. bezeichnete es gegenüber dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement als Mangel, dass die Arbeitszeitübereinkunft sich nicht auch auf den Handel bezieht.

Am 31. Oktober 1920 gelangte das Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit bei den Transportanstalten zur Abstimmung. Durch das Mittel der Angestelltenpresse, durch Versammlungen und Stellung von Referenten, setzten sich die Angestelltenverbände für das Gesetz ein und eine Entschliessung der Schweiz. Angestelltenkammer vom 25. September forderte die Privatangestellten auf, in der Volksabstimmung ihre Solidarität zu den Kollegen bei den Transportanstalten zu bekunden. Das Gesetz wurde mit einem Mehr von rund 100,000 Stimmen angenommen.

Vom Jahre 1921 an galt es nicht mehr, für eine Verkürzung, sondern gegen eine Verlängerung der Arbeitszeit Stellung zu nehmen. Die Arbeitszeitverlängerung wurde als Mittel zur Krisenbekämpfung empfohlen und durch die Motion des Aargauers Dr. Abt im Nationalrat ins Rollen gebracht. Die Lage war damals derart, dass die gesamte Arbeitnehmerschaft die Motion Abt als einen Einbruch in ihre gemeinsam zu verteidigenden sozialen Er rungenschaften empfand und sich einheitlich zur Abwehr stellte. Am 3. Dezember 1921 genehmigte die Schweiz. Angestelltenkammer sowohl die Grundsätze der Ablehnung der Arbeitszeitverlängerung als auch die Basis der vorgesehenen Arbeitsgemeinschaft der Arbeitnehmerorganisationen, zu deren Bildung der Schweizerische Gewerkschaftsbund aufgefordert hatte. An dieser einmütigen Haltung zerbrach der Vorstoss des Motionärs.

Doch schon im April 1922 gelangte das Volkswirtschaftsdepartement an die wirtschaftlichen Organisationen mit einer Vorlage, die in manchen Punkten noch weiter ging als Dr. Abt. In der Junisession kam ein Bundesgesetz zustande, das den Art. 41 des Fabrikgesetzes betreffend die 48stundenwoche revidiert. Das Referendum, an dem sich auch die V. S. A. beteiligte, erreichte in kurzer Frist die Rekordzahl von über 200,000 Unterschriften. Am 17. Februar 1924 wurde das Revisionsgesetz mit Wucht verworfen. Damit war neuen Versuchen der Verlängerung der Arbeitszeit für einige Dauer jede Stosskraft genommen.

Im Auftrage der Internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt hatte es die V. S. A. übernommen, mit den Angestelltenorganisationen der verschiedenen Länder Fühlung zu nehmen und der internationalen Konferenz von Montreux (22. bis 24. September 1924) ein Programm betreffend den gesetzlichen Schutz der Angestellten vorzulegen. Aus den Beratungen der Vorkonferenz der Angestelltenvertreter gingen u. a. folgende Forderungen hervor:

«Die nationale Gesetzgebung hat bei der Durchführung der Ueber einkommen und Vorschläge der Internationalen Arbeitskonferenzen auch die gesamte Angestelltenschaft in den Bereich ihrer Schutzbestimmungen einzubeziehen, insofern diese nicht ausdrücklich und nach ihrer Zweck bestimmung nur bestimmte Erwerbszweige, in denen keine Angestellten

beschäftigt werden, erfassen sollen. Die bereits angenommenen internationalen Uebereinkünfte und Vorschläge und ebenso die neu zu schaffenden, sind unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Angestelltenverhältnisses auf alle Angestellten in privaten und öffentlich-rechtlichen Diensten auszudehnen. Es ist die Aufgabe des Internationalen Arbeitsamtes, dafür zu sorgen, dass die Uebereinkommen und Vorschläge nach dieser Richtung ergänzt werden.

Die Höchstarbeitszeit darf werktäglich acht Stunden nicht überschreiten. Freier Samstagnachmittag oder ein anderer halber freier Wochentag ist zu gewährleisten. Insofern aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses unumgänglich notwendige Sonntagsarbeit zugelassen ist, muss diese in die Wochenzeitarbeit eingerechnet werden. Für das Handelsgewerbe ist zunächst der Siebenuhrladenschluss vorzuschreiben. Die Behörden können den Sechsuhrladenschluss für das gesamte Handelsgewerbe oder einzelne Teile des Handelsgewerbes anordnen, doch sind sie verpflichtet, solche Vorschriften zu erlassen, wenn für die Mehrzahl der in Frage kommenden Angestellten entsprechende tarifliche Vereinbarungen vorliegen oder wenn die Mehrzahl der in Frage kommenden Angestellten und Arbeitgeber sich dafür aussprechen.»

Das Internationale Arbeitsamt nahm sich ohne Säumnis des Programms von Montreux an und hat es durch Erhebungen und Studien bereits wesentlich gefördert. Grosse Hoffnungen setzt die Angestelltenschaft auf die Internationale Arbeitskonferenz vom Jahre 1929, die sich mit der Arbeitszeit der Angestellten befassen wird, und auf die von Sekretär Schürch vorgeschlagene Revision des Washingtoner Uebereinkommens betreffend die Arbeitszeit im Sinne der Ausdehnung des Geltungsbereichs auf die Arbeiter und Angestellten in Handel und Gewerbe.

Eine Hoffnung besteht neben dem Fortschreiten der internationalen Regelung bereits für die Angestelltenschaft: die Gewerbegesetzgebung. Sie kann ihr die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit bringen. Eigentlich sollte ein spezielles Arbeitszeitgesetz für Gewerbe und Handel schon vorliegen, denn mit der Entgegennahme der Botschaft des Bundesrates über das Washingtoner Uebereinkommen erklärte das Bundesparlament:

« Von der Erklärung des Bundesrates, wonach dieser den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Arbeitszeit in den Gewerben und im Handel, das den besonderen Bedürfnissen dieser Berufszweige Rechnung tragen soll, vorlegen wird, wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen. »

Des Bundes Mühlen mahlen langsam!

Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die in der V. S. A. vereinigte Privatangestelltenschaft der Schweiz mit Beharrlichkeit für die 48stundenwoche sich einsetzt und dass sie, wenn es sein muss, gewillt ist, die 48stundenwoche gemeinsam mit der Arbeiterschaft zu verteidigen.

Es bleibt kein anderer Weg, als die Arbeitszeit nach Möglichkeit zu verkürzen, damit die Arbeiterschaft Zeit hat, ihr eigenes Leben als Menschen neben der Arbeit, nach ihrer Beendigung zu führen. Unter diesem Gesichtspunkt gesehen, ist der Kampf um den achtstündigen Maximalarbeitstag ein Kampf der Arbeiter um ihr Menschentum, um ihr Familienleben.

Albert Kranold.